

AMTSBLATT FÜR DIE GEMEINDE WILDAU

Redaktionsschluss: 06.07.2010
Verantwortlich: Herr Schliemann

19. Jahrgang 2010
Ausgabe vom 14.07.2010

Inhaltsverzeichnis amtlicher Teil:

Am 06.07.2010 wurden durch die Gemeindevertretung folgende Beschlüsse gefasst:		Widmungsverfügung Am Rosenbogen, Rosenanger	3
Terminübersicht für Ausschüsse und Gemeindevertretersitzungen im Zeitraum vom 01.08. bis 31.10.2010	1	Widmungsverfügung Wiesenring	4
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderen Anlässen für die Gemeinde Wildau vom 06.07.2010	2	Widmungsverfügung (Flur 4, Flurstück 479)	4
Ver kündigungsanordnung	2	Bekanntmachungsanordnung	5
Bekanntmachung des Bürgermeisters	2	Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes zur Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes "LUTRA Hafenerweiterung Wildau" nach § 4a Abs. 3 BauGB	6
Vor dem Abbrennen von privaten Feuerwerken an die Einholung einer Genehmigung denken!	2	Anträge auf Baumfäll-/Astschnittarbeiten für die Zeit ab 01. Oktober 2010	6
Vorgehensweise bei Fundtieren und herrenlosen Tieren	3	Die Bauverwaltung informiert	7
		Bekanntmachung des Fundbüros / Stand 21.06.2010	7
		Einwohnerstand	8
		Impressum	8

AMTLICHER TEIL ■ AMTLICHER TEIL ■ AMTLICHER TEIL ■ AMTLICHER TEIL

Am 06.07.10 wurden durch die Gemeindevertretung folgende Beschlüsse gefasst:

- G 12/206/10** **Finanzielle Beteiligung der Gemeinde an der unterirdischen Verlegung der 110 kV-Freileitung vom Umspannwerk in Wildau bis zur Waldgrenze westlich der Miersdorfer Straße**
- G 12/207/10** **Städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB zur Umsetzung der Verkaufsflächen- und Sortimentsbeschränkung des BP "A10-Center" vom 18.03.2008 und über den Stellplatzbedarf des A10-Centers**
- G 12/232/10** **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Gemeinde Wildau**
- G 12/208/10** **Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes "LUTRA Hafenerweiterung Wildau", Beschluss über die Auswertung der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) sowie zur Billigung des Entwurfs - Abwägungs- und Billigungsbeschluss**
- G 12/209/10** **Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich 10/06 "LUTRA Hafenerweiterung Wildau" gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Beschluss über die Auswertung der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) sowie Feststellungsbeschluss - Abwägungs- und Feststellungsbeschluss**
- G 12/221/10** **Außerplanmäßige Ausgabe zur Finanzierung der Bauleistungen Südanbindung**

- I 12/211/10** **1.BA zwischen Westhangtreppe und Eichstraße**
- G 12/213/10** **1. Übersicht über bewilligte überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 2010 / Zeitraum: 01.01.2010 - 05.05.2010**
- G 12/227/10** **Aufstellungsbeschluss zum B-Plan "Kochstraße - Goethebahn"**
- G 12/214/10** **Durchführung von verkehrsberuhigenden Maßnahmen im Wohnpark Rötthegrund I**
- I 12/215/10** **Bauprogramme zu verkehrsberuhigenden Maßnahmen im Wohnpark "Rötthegrund I"**
- G 12/222/10** **- Bauprogramm Fliederweg**
- G 12/233/10** **- Bauprogramm Fichtestraße und Forsythienweg**
- I 12/215/10** **Produktplan und Produktbeschreibungen der Gemeinde Wildau**
- G 12/222/10** **Verkauf Grundstück Weidenring 18**
- G 12/233/10** **Sommerpause der Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung hat beschlossen:
In der Zeit vom 07.07.2010 - 20.08.2010 tritt die Gemeindevertretung in eine Sommerpause.
Mit der Entscheidung in dringenden Fällen wird der Hauptausschuss beauftragt.
Die nächste Gemeindevertretersitzung findet am 05.10.2010 im Plenarsaal des Volkshauses Wildau statt.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Wildau, den 07.07.2010
Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Terminübersicht für Ausschüsse und Gemeindevertretersitzungen Zeitraum: 01.08. bis 31.10. 2010

Ausschüsse

Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Liegenschaften

Montag 30.08.2010 18.30 Uhr Volkshaus

Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss

Dienstag 31.08.2010 18.30 Uhr Volkshaus

Ausschuss für Bildung und Soziales

Dienstag 07.09.2010 18.30 Uhr Den Sitzungsort entnehmen Sie bitte der Ladung, den Schaukästen oder dem Internet.

Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung

Donnerstag 09.09.2010 18.30 Uhr Volkshaus

Hauptausschuss

Dienstag 21.09.2010 18.30 Uhr Volkshaus

Gemeindevertretung

Dienstag 05.10.2010 18.30 Uhr Volkshaus

Änderungen vorbehalten.

Die jeweilige Tagesordnung/Tagungsorte der Ausschüsse und der Gemeindevertretersitzungen hängen in den Schaukästen aus bzw. im Internet auf der Homepage www.wildau.de. Terminänderungen oder Ausfall einer Ausschusssitzung wird in den Schaukästen bzw. im Internet auf der Homepage www.wildau.de bekannt gemacht.

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderen Anlässen für die Gemeinde Wildau vom 06.07.2010

Der Bürgermeister der Gemeinde Wildau als örtliche Ordnungsbehörde

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I/06 S. 158) verordnet die Gemeindevertretung der Gemeinde Wildau:

§ 1

Über die in § 3 Abs.1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz festgelegten Öffnungszeiten hinaus wird in der Gemeinde Wildau die Öffnung von Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden an folgenden Sonntagen aus besonderen Anlässen zugelassen:

05. September 2010

07. November 2010

05. und 19. Dezember

jeweils in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr

§ 2

Die Vorschriften des § 10 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetzes über die Beschäftigungszeiten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind einzuhalten.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 19. Dezember 2010.

Wildau, den 06.07.2010

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Verkündungsanordnung

Vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Gemeinde Wildau wird hiermit verkündet.

Wildau, den 06.07.2010

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Bekanntmachung des Bürgermeisters

Hiermit weise ich auf Folgendes hin:

Der Märkische Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV) hat am 06. Mai 2010 die 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung, die Verwaltungskostensatzung, die 2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung und die 3. Änderungssatzung zur Abgabensatzung zur Niederschlagswasserentsorgung beschlossen.

Die Satzungen sind im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald Nr. 16 vom 19.05.2010, im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 12 vom 12.05.2010 und im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 6 vom 28.05.2010 bekannt gemacht worden.

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Vor dem Abbrennen von privaten Feuerwerken an die Einholung einer Genehmigung denken!

Zu den unterschiedlichsten Anlässen wird es immer beliebter, private Feuerwerke abzubrennen.

Vielen Mitbürgern ist es offensichtlich nicht bewusst, dass man dafür eine gesetzlich vorgeschriebene Genehmigung durch die Ordnungsbehörde haben muss.

So finden immer mal wieder ungenehmigte Feuerwerke in allen Bereichen der Gemeinde Wildau statt, ohne dass der Verursacher sofort ermittelt werden kann.

Bei diesen ungenehmigten Feuerwerken handelt es sich um Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können, auch wenn es sich nur um ein paar übrig gebliebene Silvesterraketen handelt.

Gemäß § 6 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz handelt es sich bei Feuerwerkskörpern wie z.B. Silvesterraketen um Kleinf Feuerwerk der Gefahrenklasse II, welches nach § 23 dieser Verordnung in der Zeit vom 2. Januar bis zum 30. Dezember nicht abgebrannt werden darf.

Aufgrund § 24 dieser Verordnung und in Verbindung mit § 12 des Landesimmissionsschutzgesetzes Brandenburg kann die örtliche Ordnungsbehörde im Einzelfall von diesem Verbot aus begründetem Anlass Ausnahmen zulassen.

Aus Gründen des Brandschutzes und des Immissionsschutzes werden diese Ausnahmegenehmigungen immer mit entsprechenden Auflagen verbunden sein:

So darf ein Feuerwerk **höchstens 30 Minuten** dauern und **muss in der Regel spätestens um 22.00 Uhr beendet sein**.

Das Feuerwerk darf **nicht durchgeführt werden bei den Waldbrandwarnstufen 3 und 4 und bei starken Winden** (ab Windstärke 8 - stürmischer Wind mit Windböen bis zu 63 km/h).

Das Abbrennen der Feuerwerkskörper darf nur von Personen erfolgen, die das **18. Lebensjahr vollendet** haben.

Durch das Abbrennen eines Feuerwerkes dürfen keine Schäden an Gesundheit und Eigentum von Personen entstehen; Gefährdungen oder Beeinträchtigungen des öffentlichen Straßenverkehrs sind auszuschließen.

Entstandene Verunreinigungen durch die Feuerwerkskörper auf öffentlichen Verkehrsflächen und auf anderen angrenzenden öffentlichen oder privaten Flächen sind durch den Verursacher **unverzüglich** nach dem Feuerwerk zu beseitigen.

Über eine erteilte Ausnahmegenehmigung wird die Freiwillige Feuerwehr Wildau, die zuständige Polizeidienststelle in Königs Wusterhausen und der ordnungsbehördliche Bereitschaftsdienst der Gemeinde Wildau in Kenntnis gesetzt.

Weitere Informationen erhalten Sie in der Ordnungsverwaltung der Gemeinde Wildau unter Tel. 03375/505451 und 505458.

Die Ordnungsverwaltung

Vorgehensweise bei Fundtieren und herrenlosen Tieren

Die Ordnungsverwaltung und der Bereitschaftsdienst der Gemeinde Wildau werden oft mit der Tatsache konfrontiert, dass Bürger Tiere finden und diese ohne Rücksprache zum Tierarzt oder in ein Tierheim bringen. Damit diese gut gemeinten Aktivitäten nicht unnötigen Ärger nach sich ziehen, hier einige wichtige Hinweise zum richtigen Handeln in einer solchen Situation:

Bei jeglichem Auffinden von Tieren ist sofort die Ordnungsverwaltung der Gemeinde Wildau zu verständigen unter Tel.: 03375/505458 oder 505456 oder 505451.

Außerhalb der Dienstzeiten der Verwaltung ist der ordnungsbehördliche Bereitschaftsdienst der Gemeinde Wildau über die Leitstelle Lausitz in Cottbus zu verständigen unter Tel.: 0355/6320; auch ein Anruf bei der Polizei in Königs Wusterhausen unter Tel.: 03375/2700 ist möglich, um den Bereitschaftsdienst zu informieren.

Die Ordnungsverwaltung oder der Bereitschaftsdienst entscheiden dann über das weitere Vorgehen, insbesondere über eine Vorstellung bei einem Tierarzt oder den Transport in ein Tierheim.

Wird diese Vorgehensweise nicht beachtet, haben die Bürger die durch Tierarzt und Tierheim entstehenden Kosten leider selbst zu tragen.

Wildtiere dürfen grundsätzlich nicht aus Wald, Feld und Wiese aufgelesen und zum Tierarzt oder in ein Tierheim gebracht werden. Hier entscheidet in der Regel "Mutter Natur" selbst.

Handelt es sich allerdings um eine für Menschen und andere Tiere gefährliche Situation, so ist ebenfalls die Ordnungsverwaltung oder der Bereitschaftsdienst der Gemeinde Wildau zu rufen.

Bitte beachten Sie diese Hinweise, um selbst keine Nachteile aus Ihrer guten helfenden Absicht zu erzielen und um gleichzeitig dazu beizutragen, dass vermisste Tiere möglichst schnell und ohne den aufwendigen und oft unnötigen Umweg über das Tierheim dem Eigentümer wieder zurückgegeben werden können.

Die Ordnungsverwaltung

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der zurzeit gültigen Fassung erhält

die in der Gemarkung Wildau Flur 4, Flurstücke 176 u. 483 Teil gelegene Straße „Am Rosenbogen“ im Lageplan blau dargestellte Verkehrsfläche, bestehend aus Fahrbahn, Straßenbeleuchtung, Beschilderung, Straßenentwässerung und Parkstellflächen und die in der Gemarkung Wildau Flur 4, Flurstück 366 gelegene Straße „Rosenanger“ ebenfalls im Lageplan blau dargestellt, bestehend aus Fahrbahn, Straßenbeleuchtung, Beschilderung, und Straßenentwässerung erhalten

die Eigenschaften öffentlicher Verkehrsflächen und werden der Allgemeinheit als solche zur Verfügung gestellt.

Die vorgenannten Verkehrsflächen haben gemäß Beschluss G 21/121/95 der Gemeindevertretung Wildau die amtliche Straßenbezeichnung

1. Am Rosenbogen
2. Rosenanger

und werden als Gemeindestraßen wie folgt eingestuft und klassifiziert:

Kategorie I - Anliegerstraßen

Die Verfügung gilt, mit dem auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Wildau in der „Wildauer Rundschau“ folgenden Tag, als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Wildau, Karl- Marx- Straße 36, 15745 Wildau, zu erheben.

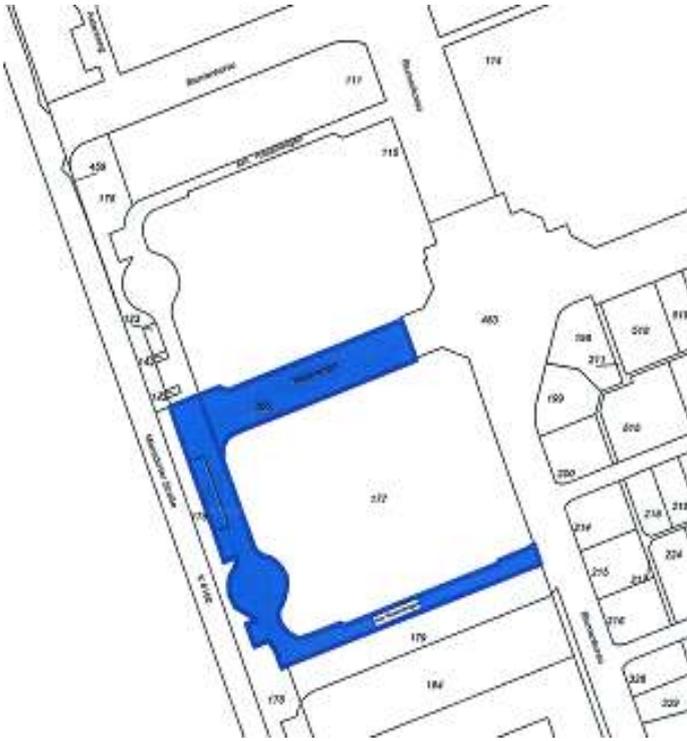
Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt.

Wildau, den 17.05.2010
Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Anlage: Lageplan auf Seite 4

Wildau, den 17.05.2010
Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Anlage: Lageplan



Lageplan zur Widmungsverfügung
„Rosenanger“, Flur 4, Flurstück 366 und „Am Rosenbogen“,
Flur 4, Flurstück 176 und Flurstück 483 Teil



Lageplan zur Widmungsverfügung
Straße „Wiesenring“ Flur 4, Flurstück 483 Teil

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der zurzeit gültigen Fassung erhält

die in der Gemarkung Wildau Flur 4 , Flurstück 483 Teil gelegene, im Lageplan blau dargestellte Verkehrsfläche, bestehend aus Fahrbahn, Straßenbeleuchtung, Beschilderung und Straßentwässerungsanlage

die Eigenschaft einer öffentlichen Verkehrsfläche und wird der Allgemeinheit als solche zur Verfügung gestellt.

Die vorgenannte Verkehrsfläche hat gemäß Beschluss G 21/121/95 der Gemeindevertretung Wildau die amtliche Straßenbezeichnung

Wiesenring

und wird als Gemeindestraße wie folgt eingestuft und klassifiziert:

Kategorie I - Anliegerstraße

Die Verfügung gilt, mit dem auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Wildau in der „Wildauer Rundschau“ folgenden Tag, als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Wildau, Karl- Marx- Straße 36, 15745 Wildau, zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt.

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der zurzeit gültigen Fassung erhält

die in der Gemarkung Wildau Flur 4, Flurstück 479 Teil gelegene, im Lageplan blau dargestellte Fläche zwischen Bergstraße und Röntgenstraße

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit als solche zur Verfügung gestellt.

Die Gemeindestraße wird wie folgt eingestuft und klassifiziert:

Kategorie I - Anliegerstraße

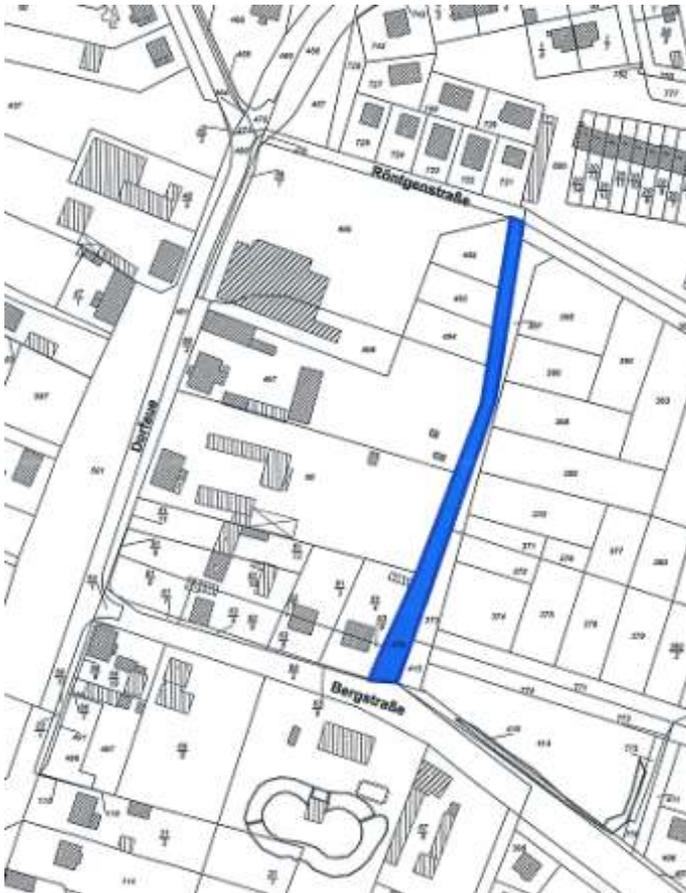
Die Verfügung gilt, mit dem auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Wildau in der „Wildauer Rundschau“ folgenden Tag, als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Wildau, Karl- Marx- Straße 36, 15745 Wildau, zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt.

Wildau, den 03.06.2010
Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Anlage: Lageplan auf Seite 5



Lageplan zur Widmungsverfügung
Flur 4, Teilfläche aus Flurstück 479

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Wildau hat am 06.07.2010 in öffentlicher Sitzung beschlossen, für das Gebiet westlich der Kochstraße - zwischen der Bergstraße und dem Fußweg in Verlängerung der Lessingstraße - einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Kochstraße“, Plan-Nr. 01-04/07-10, aufzustellen.

Hiermit wird der Aufstellungsbeschluss, Beschluss-Nr.: G 12/213/10 vom 06.07.2010 ortsüblich bekannt gemacht.

Wildau, den 07.07.2010
Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Bekanntmachung

über die Absicht, einen Bebauungsplan für das Gebiet „Kochstraße“ aufzustellen (Beschluss-Nr.: G 12/213/10).

Beschluss

über die Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für das Gebiet „Kochstraße“, Plan-Nr. 01-04/07-10, (Beschluss G 12/219/10).

Die Gemeindevertretung beschließt:

- 1) Für das Gebiet, welches im Norden von der Bergstraße, im Osten von der Kochstraße, im Süden durch den Verbindungs-

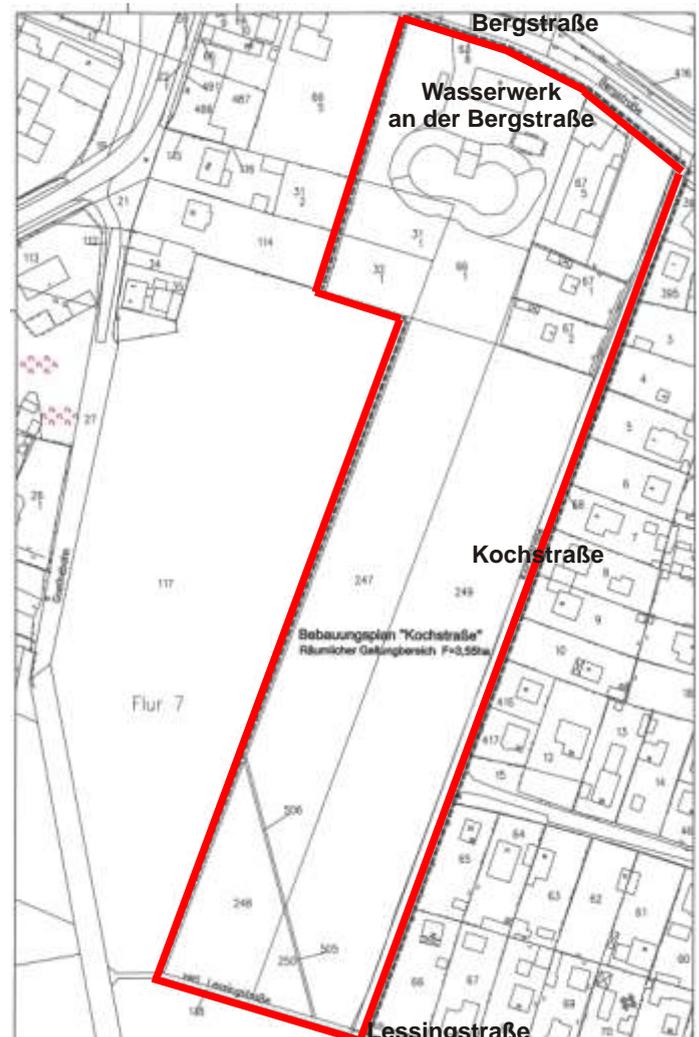
weg in Verlängerung der Lessingstraße und im Westen durch die landwirtschaftlich genutzten Flächen entlang der Goethebahn begrenzt ist, wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ein Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Kochstraße“, Plan-Nr. 01-04/07-10 aufgestellt.

- 2) Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 3,55 ha und beinhaltet folgende Flurstücke in der Gemarkung Wildau: in der Flur 4 die Flurstücke 66/1; 67/1; 67/2; 67/5; 68 (Kochstraße); 247; 248; 249; 250; 505, 506 und in der Flur 7 die Flurstücke 31/1; 32/1; 104 teilweise (Teilfläche des westlichen Endes der Lessingstraße), 118 teilweise (Teilfläche des Verbindungsweges in westlicher Verlängerung der Lessingstraße).

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes ist aus der beigefügten Anlage ersichtlich.

- 3) Die zu bildenden Grundstücke müssen eine Größe von ca. 800 m² aufweisen.
- 4) Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Jedermann kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Während der öffentlichen Auslegung können sich die Bürger zu der Planung innerhalb einer bestimmten Frist äußern. Dazu werden rechtzeitig Bekanntmachungen in den Aushangkästen erfolgen. Der vollständige Beschluss mit den dazugehörigen Anlagen kann im Rathaus der Gemeinde Wildau, Abteilung Bauverwaltung, eingesehen werden.



Lageplan zur Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Kochstraße“ der Gemeinde Wildau

Abgrenzung des Geltungsbereichs: 

Der Plan ist genordet und ohne Maßstab auf der Basis der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) der Gemeinde Wildau abgebildet.

Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes zur Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes „LUTRA Hafenerweiterung Wildau“ nach § 4a Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung Wildau hat am 06.07.2010 in öffentlicher Sitzung den geänderten Entwurf über die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes i.d.F. vom 17.05.2010 mit Ergänzungen vom 22.06.2010 gebilligt (Beschluss-Nr.: G 12/208/10). Die geänderten Entwurfsunterlagen bestehen aus der Planzeichnung und der Begründung mit dem Umweltbericht.

Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB wurde die erneute Offenlegung für die Dauer von 2 Wochen beschlossen. Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden können. Die Änderungen betreffen u.a. die Festsetzungen zur Höhe der baulichen Anlagen und zu den Schallschutzfestsetzungen. Zu den Planunterlagen gehören umweltbezogene Informationen zu folgenden Themen: Artenschutz, Immissionschutz und Wald.

Das Plangebiet ist im nebenstehenden Lageplan rot gekennzeichnet.

Der geänderte Entwurf der Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes wird mit den o.g. Unterlagen in der Zeit **vom 22.07.2010 bis einschließlich 06.08.2010** öffentlich ausgelegt

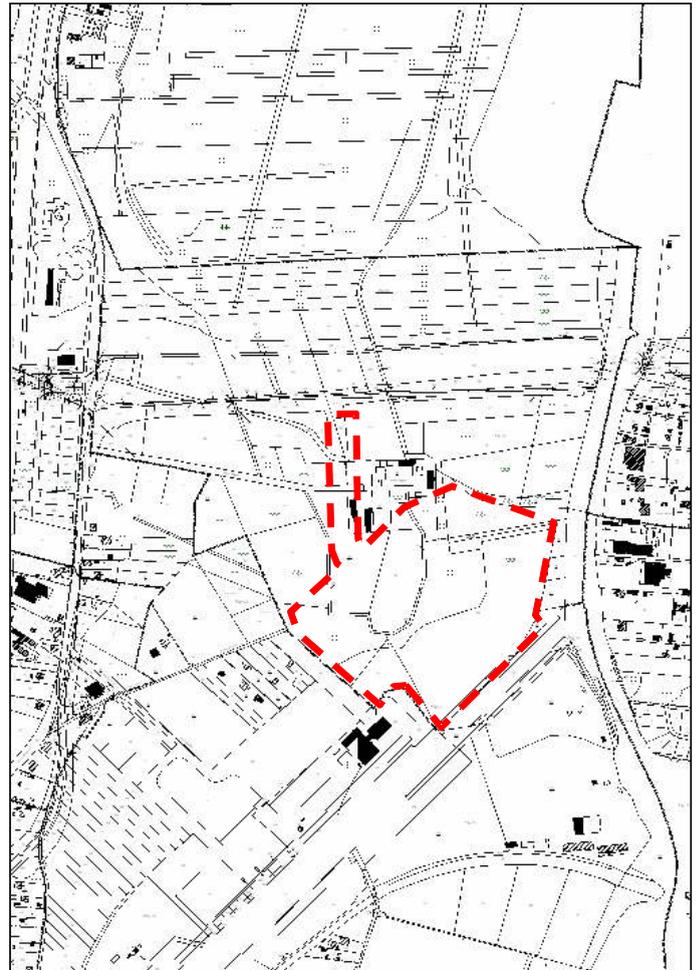
Ort: **Gemeinde Wildau
Rathaus (im Volkshaus Wildau)
Abteilung Bauverwaltung
Karl-Marx-Straße 36
15745 Wildau**

Zeit: **Montag bis Freitag 9:00 bis 12:00 Uhr
Montag und Mittwoch 13:00 bis 15:30 Uhr
Dienstag 14:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag 14:00 bis 17:00 Uhr**

sowie nach vorheriger Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird von den Mitarbeitern des Sachgebietes Planung auf Verlangen Auskunft erteilt. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder nur verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Wildau, den 07.07.2010
Dr. Uwe Malich
Bürgermeister



Räumlicher Geltungsbereich der Änderung und Ergänzung des BP „LUTRA Hafenerweiterung-Wildau“

Der Plan ist nicht maßstabsgerecht

Anträge auf Baumfäll-/Astschnittarbeiten für die Zeit ab 01. Oktober 2010

Wir bitten darum, dass an *Verkehrssicherungspflichten* bezüglich Grundstücksbäumen nicht immer erst gedacht wird, nachdem Sturmböen und starke Niederschläge zu Astbrüchen geführt haben.

Baumschutz ist gemäß § 3 Baumschutzsatzung der Gemeinde Wildau/BSS die Pflicht jedes Grundstückseigentümers und Nutzungsberechtigten. Geschützte Gehölze sind zu pflegen und zu erhalten.

Die BSS ist danach also *nicht* als `Fällgenehmigungssatzung` zu verstehen - auch wenn dies viele Mitbürger und Zugezogene so auffassen.

Falls die Eigeninitiativen in Sachen Baumschutz weiter zurückgehen, können gemäß § 3 Abs. 3 BSS auch *Pflegemaßnahmen angeordnet werden*.

Gleiches gilt bei Nicht- oder nicht fristgerechter Durchführung von festgelegten qualitätsgerechten *Ersatzpflanzungen*. Hier hat die Gemeinde Wildau auch das Instrument der Forderung von Ausgleichszahlungen gemäß § 8 Abs. 1 BSS i.V.m. **§ 29 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz** (zuletzt geändert im Juli 2009, **in Kraft seit 01.03.2010**); Zitat: ``Für den Fall der Bestandsminderung kann die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung in Geld vorgesehen werden.``



Vorbildlicher Baumschutz in der 'Waldsiedlung'



Fahrlässig vernachlässigte Kronenpflege



Fahrlässig vernachlässigte Kronenpflege

Anträge für unaufschiebbare Baumfällungen und/oder Astschnittarbeiten am geschützten Gehölzbestand sollen nicht immer erst unmittelbar nach Ende der allgemeinen Vegetations-/Brutschutzperiode Anfang Oktober bzw. in den letzten Februartagen gestellt werden.

Auch im Zeitraum März bis September des laufenden Jahres können schriftliche Genehmigungen *mit Wirkung für den Zeitraum 01. Okt. - 28. Februar* nach entsprechenden Grundstücksbesichtigungen oder Vorlage eines Gutachtens mit Schadensbildern erteilt werden.

Demgegenüber brauchen für **Trockenastsnitte** bzw. *fachgerechtes Abschneiden von Bruchstellen* keine Anträge gestellt werden (*bei Letzterem genügt die fachliche Einschätzung mit Detailfotos*), da i.d.R. der Habitus bei sachgemäßer Ausführung nicht zum Schaden des Baumes verändert wird.

Im Fall eines doch erforderlichen Antrages auf Veränderung am Gehölz/Abtragung etc. achten Sie bitte selbst schon auf Vollständigkeit der Unterlagen gemäß § 5 Abs. 2 BSS, damit es nicht zu verzögerter Bearbeitung kommt. Bestandteil des Antrages soll mindestens ein Plan des Grundstückes mit komplettem Gehölzbestand ab 50 cm Stammumfang inklusive aller früheren Ersatzpflanzungen sein, auf dem betroffene Bäume gesondert zu kennzeichnen sind.

Die einzelnen Maßnahmen sind jeweils selbst konkret bzw. vom Fachdienst schriftlich zu begründen.

Zwecks Rückfragen und Terminvereinbarungen bitte immer auch Tel.-Nr. oder E-Mail Adresse angeben.

Nachzulesen ist der Satzungstext in dem im Dezember 2004 verteilten 'Amtsblatt der Gemeinde Wildau' vom 22.12.04 sowie im Internet unter www.wildau.de.

Ihre Ordnungsverwaltung

Die Bauverwaltung informiert:

Um der Bitte des Ausschusses für Umwelt und kommunale Ordnung nachzukommen, möchte ich nochmals darauf hinweisen, dass die Satzung der Gemeinde Wildau über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) auf der Internetseite

[www.wildau.de/Bürgerservice/Formulare und Satzungen](http://www.wildau.de/Bürgerservice/Formulare%20und%20Satzungen)

jederzeit abrufbar ist.

So haben alle Grundstückseigentümer die Möglichkeit, ihre Anliegerpflichten nachzulesen.

Falls diese Möglichkeit nicht besteht, ist Frau Riedel Ihre Ansprechpartnerin in der Gemeinde Wildau, zu erreichen unter der Tel.-Nr. 03375/505412.

Ihre Bauverwaltung

Bekanntmachungen des Fundbüros / Stand 21.06.2010

1.) Bis zum 10.05.10 wurden im SB-Warenhaus **r e a l** folgende Fundsachen aufbewahrt:

ein Kinder-Regenschirm, 1 Plüschhase, silberfarbene Klangkugeln, 2 Jacken (blau + rosa bzw. blau), 1 Paar Handschuhe, 1 Spieluhr, 1 Kinder-T-Shirt und 1 Brille.

2.) An Fahrradfunden sind uns im vergangenen Zeitraum 5 gemeldet worden: ein **silber 26 er MTB** (mit guter Federung, 18 Gängen, hatte am 14./15.5.10 ungesichert auf dem Gelände der TH gelegen), ein **rotes 26 er Kinderrad 'Kiowa'** (lag seit 17.5.10 ungesichert an einem Haus in der Fichtestr.), ein **lila + silbernes 26 er Damenrad 'McKenzie-Comfort'** (14.06.10 ungesichert in der Röntgenstraße), ein **rot + silbernes 26 er Damenrad 'NSU'** (wie zuvor ...) und ein **silber + weinrotes 26 er Damenrad 'McKenzie'** (19.06.10 ungesichert an einem Alleebaum in der Karl-Marx-Str.).

3.) Vermutlich in einem Sitzungssaal des Volkshauses ist vor geraumer Zeit ein **schwarzer Filzhut** liegengelassen (2. Bekanntgabe).

4.) Am 10.06.10 wurde am S-Bahnhof Wildau ein **Schlüsselbund mit Anhänger 'Löwe'** und drei Sicherheitsschlüsseln gefunden.

5.) Am S-Bahnhof Wildau ist am 14.06.10 ein **schwarzer Stoffrucksack** aufgelesen worden. Er besitzt 3 Reißverschlüsse und enthält u.a. einen Berlin-Reiseführer und eine Getränkeflasche.

6.) Bis zum 25.05.10 wurden im **A 10-Center** folgende liegengelassene Sachen aufbewahrt: je 1 Beutel von 'H & M', 'Bärenland', 'MediMax' und 'New Yorker', je 1 silberfarbenes Nokia- und Sagem-Handy, 1 goldfarbene Damen-Armbanduhr, 1 goldener Ohrring, 1 einzelner Sicherheitsschlüssel, 1 Schlüsselbund mit 2 Schlüsseln und Anhänger 'Jago', 1 'Didl'-Kinderhandtasche, 1 schwarze Bauchtasche, 1 beige Mädchenjacke und 1 dkl.-blaue Kinderjacke (gr. 80).

7.) Im Kino 'Cinestar' sind bis 03.06.10 folgende vergessene Sachen aufbewahrt worden:
1 Sony-Ericsson Handy, 1 rot-weißes Brillen-Etui, 6 Paar Handschuhe, 7 einzelne Handschuhe, 11 Schals/Tücher, 24 Mützen, 8 verschiedene Schmuckgegenstände, 2 Haarhalter, 1 i-Pod, 1 Audi-Schlüssel, 1 braune Stoff-Kinderumhängetasche mit Plüschtier-Anhängern, 1 schwarzer Knirps, 1 Tasche von 'Douglas', 1 schwarzes Damen-Shirt (Gr. M) und 1 hellblauer Kinder-Pullover (Gr. 152).

8.) Im Volkshaus Wildau sind bei Reinigungsarbeiten zuletzt je 1 rote Kinder-Sonnenbrille mit herzförmigen Gläsern und 1 violetter Haarhalter gefunden worden.

Hinweise:

a) **Verzichtet der Finder auf das Recht zum Erwerb der jeweiligen Fundsache, so geht dieses auf die Gemeinde des Fundortes über. Für das Herausgabeverlangen der o.g. Fundsachen an rechtmäßige Eigentümer (Empfangsberechtigte) wird als letzte Frist der **14. Dezember 2010** gesetzt. Anschließend unterliegen sie der freien Verwertung durch**

die Gemeinde Wildau. Sie können frei verkauft oder gespendet werden.

Der nächste Verkauf von Fundsachen findet voraussichtlich in der Woche vom 23.- 26. August 2010 zu den üblichen Sprechzeiten statt. Sprechzeiten sind am Montag von 09:00-12:00, Dienstag von 09:00-12:00 u. 14:00-18:00 sowie Donnerstag von 09:00-12:00 u. 14:00-17:00 Uhr, ansonsten nach Vereinbarung.

b) **Verlustanzeigen können auch per E-Mail an die Gemeinde Wildau gerichtet werden; bitte an ordnungsverwaltung@wildau.de. Die Verlustsache soll dabei möglichst genau beschrieben werden (wenn bekannt, einschließlich Verlustdatum und -ort). Bitte notieren Sie dabei auch Ihren Namen, die Postanschrift und Telefonnummer. Ähnlich kann bei Fundsachen verfahren werden (Ausnahme: bei 'Fundtieren' ist außerhalb der Dienstzeiten zunächst die ordnungsbehördliche Bereitschaft über die Leitstelle Lausitz in Cottbus, Tel. 0335-6320 zu informieren).**

Bei vermuteten Verlusten in den Bussen der Linien 737, 738 wenden Sie sich bitte an die RVS in Mittenwalde (Tel. 033764-873-0).

Nachfragen an die Ordnungsverwaltung der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Str.36/Zi. 30, (Tel. 50 54 58) richten.

i.A. Starke

Einwohnerstand 30.04.2010 = 9770

Zuzüge	46
Wegzüge	42
Geburten	2
Sterbefälle	10

Einwohnerstand 31.05.2010 = 9763

Zuzüge	46
Wegzüge	40
Geburten	3
Sterbefälle	5

Einwohnerstand 30.06.2010 = 9772

Die Differenz liegt in der nicht fristgemäßen An- und Abmeldung der Bürger begründet.

i.A. Schmidt / Einwohnermeldeamt/ 06.07.2010

Impressum:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Wildau erscheint gratis für alle Haushalte und Gewerbe. Das Amtsblatt ist in der Verwaltung der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36 erhältlich. Daneben kann es auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter eben genannter Adresse bezogen werden.

Verteilauflage: 5.630

Redaktion: Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau

Verantwortlich für Herstellung, Verteilung und Anzeigen: Raku-Verlag, 15732 Eichwalde, Bahnhofstraße 75; rundschau@deutschland.ms

Die Redaktion behält sich das Recht vor, Zuschriften auszugsweise wiederzugeben. Veröffentlichungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Für unaufgeforderte Zuschriften haften wir nicht.